

Kirchliches Geleß- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Kiel, den 15. Januar

1973

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat Februar 1973 (S. 11) — Satzung der Propstei Angeln (S. 12) — Satzung der Propstei Eiderstedt (S. 13) — Satzung der Propstei Flensburg (S. 16) — Satzung der Propstei Husum-Bredstedt (S. 17) — Satzung der Propstei Plön (S. 18) — Satzung der Propstei Rendsburg (S. 20) — Satzung der Propstei Segeberg (S. 22) — Satzung der Propstei Blankenese (S. 23) — Satzung der Propstei Pinneberg (S. 25) — Satzung der Propstei Rantzeu (S. 26) — Namensänderung der Kirchengemeinde Gartenstadt (S. 28) — Berichtigung zum Kirchenbesoldungsgesetz vom 9. November 1972 (Abdruck des Bundesbesoldungsgesetzes) (S. 28) — Tagung der Gesellschaft für evangelische Theologie (S. 29) — Aufnahmeprüfungen der Fachhochschule für Musik in Lübeck für das Sommersemester 1973 (S. 29) — Film- und Medienarbeit (S. 29) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 30) — Stellenausschreibungen (S. 30)

III. Personalien (S. 31)

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat
Februar 1973

Kiel, den 10. Februar 1973

Am Sonntag Septuagesimä, 18. Februar 1973, zugunsten der Mütterhilfe. Das Landeskirchliche Frauenwerk in Neumünster übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die Diskussion um die Abschaffung oder Änderung des § 218 StGB ist noch nicht verstummt. Wenn sich die Kirche dafür einsetzt, Leben um jeden Preis zu erhalten, dann muß eine ihrer vornehmsten Aufgaben konsequenterweise sein, dieses Leben zu schützen und Kindern, die ungewollt und oft auch ungeliebt geboren werden, zu einem Stück Geborgenheit am Lebensanfang zu verhelfen. Daneben steht die Aufgabe, den Müttern dieser Kinder in diesen Monaten zur Seite zu stehen.

Diese Aufgabe übernimmt an unserer Stelle der Waldhof bei Kiel. Hier finden ledige Mütter schon lange vor der Geburt ihres Kindes Aufnahme, wenn ihnen das Zuhause fehlt. Sie können dort bleiben, bis sie ihre Ausbildung beendet oder einen Arbeitsplatz und eine Wohnung gefunden haben. Die Mütter versorgen ihre Kinder selbst. Während die Mutter arbeitet, sind sie im Kindergarten gut untergebracht.

Frauen aus allen Gesellschaftsschichten kommen hier zusammen. Viele haben einen großen Nachholbedarf in allen Fragen der Haushaltsführung und der Kindererziehung. Darüber hinaus werden sie in Gruppengesprächen unter der Leitung von Fachkräften zum Einleben in soziale Ordnungen angeleitet.

Durch Ihre Gabe an diesem Sonntag tragen Sie mit dazu bei, daß durch einen Aufenthalt im Waldhof jungen Müttern, die nicht mehr weiter wissen, das Leben wieder lebenswert erscheint.

Am Sonntag Sexagesimä, 25. Februar 1973, zugunsten des Martin-Luther-Bundes. Die Landesgeschäftsstelle übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Der Martin-Luther-Bund erbittet in diesem Jahr die von der Landeskirche ausgeschriebene Kollekte überwiegend für die Arbeit der lutherischen Kirche in Frankreich. Der Bischof von Paris, Albert Greiner, weist immer wieder darauf hin, „wie drückend die Last der Steine ist“. Er meint damit, daß die kleine Minderheitskirche in seinem Land im Hinblick auf die Gebäude die gleichen finanziellen Aufwendungen hat wie die großen Gemeinden in einer Volkskirche.

Für drei Projekte erbitten wir deshalb Ihre Gaben:

1. In der Gemeinde Ascension im XVII. Bezirk von Paris muß eine Koksheizung auf Öl umgestellt werden, weil die Gemeinde keinen Küster bezahlen kann, der u. a. die Heizung versorgt. Kirche und Gemeinderäume müssen aber auch in der kalten Jahreszeit funktionsfähig bleiben.
2. In einer Pariser Vorortgemeinde muß die Kirche gründlich renoviert werden. Hier sind die notwendigen Arbeiten zur Erhaltung der Bausubstanz seit mindestens fünf Jahren immer wieder hinausgeschoben worden, weil das Geld dafür nicht vorhanden war.
3. Ähnlich ist die Situation in der kleinen Evangelischen Akademie in Glay in der Nähe von Belfort. Dieses kirchliche Zentrum ist für die gesamtkirchliche Arbeit der lutherischen Kirche Frankreichs so wichtig, daß das Gebäude nicht geschlossen werden darf. Hier werden DM 100 000,— benötigt, um die Gebäude zu erhalten.

Wenn Sie hier mithelfen, helfen Sie unseren Glaubensbrüdern in der Zerstreuung, die auf uns angewiesen sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauhedding

Az.: 8160 — 73 — D 1

Satzung der Propstei Angeln

Kiel, den 30. November 1972

Die Propsteisynode Angeln hat am 10. 10. 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. 3. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine befristete Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84101 (Angeln) — 72 — V/E 1

*

§ 1

Grundsatz

Die der Propstei nach § 2 Finanzausgleichsgesetz vom 18. März 1972 zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Propstei sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden der Propstei gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag.
- (2) Der Grundbetrag umfaßt
 - a) einen Pauschalbetrag für jede Kirche
 - b) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.
 Die Anzahl der Gemeindeglieder wird anhand der Unterlagen des Statistischen Landesamtes festgestellt.
- (3) Der Ergänzungsbetrag umfaßt
 - a) einen Pauschalbetrag für jeden Kindergartenplatz
 - b) einen Sonderbetrag für die örtliche Kirchenrechnungsführung nach der Gemeindegliederzahl
 - c) einen Ausgleichsbetrag in Härtefällen zur Deckung des allgemeinen Haushalts der Kirchengemeinde.
- (4) Die Propsteisynode beschließt jährlich über die Höhe der in den Absätzen 2, 3 a und 3 b genannten Beträge. Über die Beträge in 3 c entscheidet der Propsteivorstand.
- (5) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinde nicht berücksichtigt.

§ 3

Finanzbedarf der Propstei

- (1) Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen der Propstei werden nach einem von der Propsteisynode zu beschließenden Prozentsatz der Gesamtzuweisung bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Propsteisynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes festgesetzt.
- (2) Es werden bei der Propstei folgende Rücklagen gebildet:
 - a) eine Betriebsmittelrücklage
 - b) eine Ausgleichsrücklage.

- (3) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.
- (4) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen oder Ausgabenerhöhungen im laufenden Rechnungsjahr auszugleichen.

§ 4

Gemeinsame Sonderfonds

- (1) Für besondere Aufgaben werden bei der Propstei für alle Kirchengemeinden folgende gemeinsame Sonderfonds gebildet:
 - a) ein Sonderfonds für Härtefälle
 - b) ein Baufonds.
- (2) Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, eigene Rücklagen und Fonds zu bilden.
- (3) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit denen ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen.
- (4) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt.
- (5) Über die Bewilligung entscheidet der Propsteivorstand, beim Baufonds im Rahmen der Gesamtplanung.

§ 5

Gemeinsame Finanzplanung

- Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei kann der Propsteivorstand
- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen
 - b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchlichen Verwaltungsanordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 6

Finanzausschuß

- (1) Zur Beratung der Propsteisynode und des Propsteivorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei wird ein Finanzausschuß gebildet.
- (2) Der Finanzausschuß besteht aus 7 Mitgliedern. Sie werden von der Propsteisynode für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sofern der Propst dem Finanzausschuß nicht angehört, kann er an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (3) Bei der Beratung über die Finanzen einzelner Kirchengemeinden sollen auf Wunsch Vertreter der betreffenden Gemeinden gehört werden.
- (4) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Propsteisynode und des Propsteivorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Propsteisynode, den Propsteivorstand und die Kirchengemeinden bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten.
Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

- (5) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand beantragen. Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Propsteisynode bedarf.
- (6) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Propsteivorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten behandelt werden.

§ 7

Einspruchsrecht

- (1) Die Kirchengemeinden können mit der Behauptung gegen eine Entscheidung des Propsteivorstandes Einspruch einlegen, sie verstoße gegen die Satzung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Propsteivorstand hat innerhalb von 2 Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Propsteivorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter des Betroffenen zu hören.
- (2) Gegen die erneute Entscheidung des Propsteivorstandes ist Beschwerde an die Propsteisynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Propsteisynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Propsteivorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch das Rentamt der Propstei wahrgenommen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 1. 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Propsteisynode oder des Propsteivorstandes außer Kraft.

Satzung der Propstei Eiderstedt

Kiel, den 25. Oktober 1972

Die Propsteisynode Eiderstedt hat am 26. 6. 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. 3. 1972 (KVuVBl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Stiller

Az.: 84101 — 72 — V/E 1

*

§ 1

Grundsatz

Die der Propstei nach § 2 Finanzausgleichsgesetz vom 18. März 1972 (KGVOBl. S. 131) zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Propstei sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden und Propsteien gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Kirchengemeinden werden nach dem Bedarf* verteilt. Dieser ergibt sich aus den von dem Propsteivorstand anerkannten Haushaltsplänen der Kirchengemeinden. Endgültig entscheidet die Propsteisynode nach Anhörung des Finanzausschusses.

(2) Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne zur Prüfung des Finanzbedarfs dem Propsteivorstand zu dem von ihm jährlich festgesetzten Termin vorzulegen. Der Bedarf ist im Zusammenwirken der Kirchenvorstände mit dem Finanzausschuß zu erarbeiten. Der Propsteivorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden. Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Vorlage beanstandet wird, gilt er als anerkannt.

(3) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Propsteivorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln ihres Haushaltsplanes gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(4) Die Kirchengemeinden haben dem Propsteivorstand möglichst frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt vor allem für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen sowie für die Errichtung, Anhebung und Umwandlung von Personalstellen.

(5) Bei der Feststellung des Bedarfs werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

- Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden in voller Höhe angerechnet (Pachten und Mieten).
- Einnahmen aus örtlich erhobenen Steuern (Mindestkirchensteuer, Kirchengrundsteuer, Kirchgeld) werden zu 5% der Meßbeträge A + B angerechnet.
- Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Kirchengemeinden.

§ 3

Finanzbedarf der Propstei

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen der Propstei werden von der Propsteisynode nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Propsteisynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes der Propstei festgesetzt.

§ 4

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben werden bei der Propstei für alle Kirchengemeinden folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

* Errechnung des Finanzbedarfs nach Anlage 1

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle,
- d) ein Baufonds.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird auf Beschluß des Propsteivorstandes in Anspruch genommen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer, unvorhersehbarer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugewiesenen Mitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Sonderzuschusses entscheidet der Propsteivorstand.

(5) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds entscheidet der Propsteivorstand im Rahmen der Gesamtplanung. Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt davon unberührt.

§ 5

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei kann der Propsteivorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen, die von der Propsteisynode ratifiziert werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchlichen Verwaltungsordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 6

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Propsteisynode und des Propsteivorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Sie werden von der Propsteisynode für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Propsteisynode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sofern der Propst dem Finanzausschuß nicht angehört, kann er an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Propsteisynode und des Propsteivorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Propsteisynode, den Propsteivorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkung zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es 2 seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand beantragen. Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung über Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß.

(5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Propsteivorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 7

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine auf Grund dieser Satzung getroffene Entscheidung des Propsteivorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Propsteivorstand hat innerhalb von 1 Monat zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Propsteivorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter des Betroffenen zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Propsteivorstandes ist Beschwerde an die Propsteisynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Propsteisynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Propsteivorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Propsteiverwaltung wahrgenommen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 1. 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Propsteisynode oder des Propsteivorstandes außer Kraft.

Errechnung des Finanzbedarfs der

Kirchengemeinde

Propstei

für das Rechnungsjahr 19

(ohne Sonderhaushalte)

	Vorläufig	endgültig
A. Eigene Einnahmen:		
a) Aus Kirchenvermögen:
1. Pachten (Kirchenl.)
2. Mieten
b)
c) 5 % der Grundsteuermeßbeträge A + B
d)
e)
Eigene Einnahmen:	<u>.....</u>	<u>.....</u>
B. Normalbedarf:		
1. Gehälter
2. Verwaltung (einschl. Rentamtbeitrag)
3. Kirchliche Arbeit
4.
5. Gebäude (Normalbedarf)
6. Heizung, Beleuchtung, Reinigung
7. Steuern, Versicherungen
8. Zins- + Tilgungsleistungen
9. Sonstiges
Normalbedarf:	<u>.....</u>	<u>.....</u>
C. Errechnung des Finanzbedarfs:		
Normalbedarf
Eigene Einnahmen
Zuschußbedarf
Bewilligung
Nachbewilligung
Gesamtuweisung	<u>.....</u>	<u>.....</u>

1. Der Zuschußbedarf für Sonderhaushalte — Kindergärten, Schwesternstationen und Diakonische — Einrichtungen — wird gesondert errechnet.
2. Die Kirchengemeinden sind gehalten, durch angemessene Gebühren die Friedhofskasse auszugleichen. Nur in Ausnahmefällen, wenn alle Möglichkeiten, insbesondere eine Beteiligung der politischen Gemeinde, ausgeschöpft sind, kann der Kirchenvorstand zur Deckung des Unterschusses der Friedhofskasse eine Finanzausgleichsbeihilfe beantragen.

Satzung der Propstei Flensburg

Kiel, den 23. November 1972

Die Propsteisynode Flensburg hat am 25. 10. 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. 3. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84101 — 72 — V/E 1

*

Aufgrund des § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. 3. 1972 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1972, Seite 131) hat die Propsteisynode Flensburg vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes diese Finanzausgleichssatzung beschlossen.

§ 1

Die der Propstei Flensburg nach § 2 und § 8 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zufließenden Kirchensteuermittel werden von ihr nach dieser Satzung weiterverteilt.

§ 2

Durch Beschluß der Propsteisynode werden bereitgestellt:

- a) Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen der Propstei nach dem Bedarf,
- b) Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Kirchengemeinden der Propstei und des Kirchengemeindeverbandes Flensburg,
- c) Mittel für den Baufonds.

§ 3

- (1) Der Kirchengemeindeverband verteilt die unter § 2 b) genannten Mittel nach Bedarf. Der Bedarf ergibt sich aus den von dem Kirchengemeindeverband anerkannten Haushaltsplänen der angeschlossenen Kirchengemeinden sowie des Kirchengemeindeverbandes.
- (2) Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrechnungsführer des Kirchengemeindeverbandes oder dessen Stellvertreter aufzustellen und zur Prüfung des Finanzbedarfs dem Kirchengemeindeverband zu dem von ihm festgesetzten Termin vorzulegen. Über die Inkraftsetzung entscheidet der Kirchengemeindeverband.
- (3) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kirchengemeindeverbandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln ihres Haushaltsplanes gedeckt werden. Dies gilt auch für die Aufnahme von Darlehen.
- (4) Bei der Feststellung des Finanzbedarfs werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden berücksichtigt mit Ausnahme der Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden.

§ 4

- (1) Für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden der Propstei und des Kirchengemeindeverbandes Flensburg werden

gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds vom Kirchengemeindeverband gebildet und belegt und zwar:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
 - b) eine Ausgleichsrücklage
 - c) ein Sonderfonds für Härtefälle.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.
 - (3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeveränderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.
 - (4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Fälle bestimmt, in denen an Kirchengemeinden oder an den Kirchengemeindeverband zugeteilte Mittel infolge unvorhergesehener Ausgaben oder Verhältnisse nicht ausreichen. Über die Bewilligung entscheidet der Kirchengemeindeverband.

§ 5

- (1) Zur Finanzierung von Neubauten und Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken wird ein Baufonds gebildet.
- (2) Der Propsteivorstand bedient sich zur Durchführung der Bauplanung, der Baumaßnahmen und der Verwaltung des Baufonds des Kirchengemeindeverbandes.
- (3) Der Bedarfs- und Zeitplan (Planungsliste) für die Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sowie die Bewilligung von Finanzhilfen für Neubauten, größere Instandsetzungen und für den Grunderwerb im Einzelfall bedürfen der Genehmigung des Propsteivorstandes, wenn die Kosten DM 100 000 überschreiten.
- (4) Nicht in Anspruch genommene Mittel verbleiben dem Baufonds.

§ 6

- (1) Im Interesse der gemeinsamen Finanzplanung der Propstei, der Kirchengemeinden und des Kirchengemeindeverbandes, kann der Propsteivorstand auf Vorschlag des Kirchengemeindeverbandes Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden beschließen.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchliche Verwaltungsordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 7

Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen der Organe des Kirchengemeindeverbandes beim Propsteivorstand Einspruch einlegen. Gegen die nach dieser Satzung dem Propsteivorstand vorbehaltenen Entscheidungen kann Einspruch bei der Propsteisynode eingelegt werden. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidungen beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Die Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverband haben dem Propsteivorstand auf dessen Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch die Verbandsverwaltung wahrgenommen.

§ 10

- (1) Diese Finanzausgleichssatzung tritt am 1. Januar 1973 für die Dauer von 2 Jahren in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.
- (2) Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes Flensburg in der Fassung vom 25. 2. 1972 bleibt in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widerspricht.

Satzung der Propstei Husum-Bredstedt

Kiel, den 12. Dezember 1972

Die Propsteisynode Husum-Bredstedt hat am 25. Oktober 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Stiller

Az.: 84101 — 72 — V/E 1

*

§ 1

Grundsatz

Die der Propstei nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. März 1972 (KGVOBl. S. 131) zufließenden Mittel werden im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Propstei und zur Bildung von gemeinsamen Rücklagen gemäß des durch die Propsteisynode zu verabschiedenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

1. Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Kirchengemeinden werden nach dem Bedarf verteilt. Dieser wird folgendermaßen ermittelt und anerkannt:
 - a) Die Kirchengemeinden legen ihre Haushaltspläne dem Finanzausschuß zu dem vom Propsteivorstand festgesetzten Termin vor. Der Finanzausschuß kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden. Darüber ist mit den Kirchengemeinden Rücksprache zu halten.
 - b) In einer gemeinsamen Sitzung legt der Finanzausschuß dem Propsteivorstand die Haushaltspläne zur Anerkennung vor. Die Entscheidung des Propsteivorstandes ist den Kirchengemeinden innerhalb von 2 Monaten nach dem unter a) festgesetzten Termin schriftlich mitzuteilen.
2. Bei der Feststellung des Bedarfs werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinde wie folgt berücksichtigt:
 - a) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden in voller Höhe angerechnet.
 - b) Zinserträge aus Rücklagen werden in voller Höhe angerechnet.

- c) Einnahmen aus örtlich erhobenen Steuern (Mindestkirchensteuer, Kirchengrundsteuer, Kirchgeld) werden zur Hälfte angerechnet. Die andere Hälfte steht der Kirchengemeinde zur freien Verfügung (Sondertitel).
- d) Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen, Spenden und sonstigen unentgeltlichen Zuwendungen werden nicht angerechnet.

3. Erträge aus der Veräußerung von Kirchenvermögen sind, soweit deren Verwendung nicht durch andere landeskirchliche Bestimmungen geregelt ist, an die gemeinsame Baurücklage (§ 4 Abs. 5) abzuführen.
4. Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Propsteivorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln ihres Haushaltsplans gedeckt werden können.
5. Die Kirchengemeinden haben dem Finanzausschuß spätestens mit der Vorlage des Haushaltsplans alle Vorhaben anzuzeigen, die einen besonderen Finanzbedarf zur Folge haben. Das gilt vor allem für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen sowie für die Errichtung, Anhebung und Umwandlung von Personalstellen. Der Finanzausschuß unterrichtet darüber den Propsteivorstand.

§ 3

Finanzbedarf der Propstei

Die Mittel für die Propsteiverwaltung und die übergemeindlichen Aufgaben und Einrichtungen der Propstei werden nach dem von der Propsteisynode zu beschließenden Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Propsteisynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans der Propstei festgesetzt.

§ 4

Rücklagen

1. Für besondere Aufgaben werden für die Propsteiverwaltung, für übergemeindliche Aufgaben und Einrichtungen der Propstei sowie für die Kirchengemeinden folgende Rücklagen gebildet:
 - a) Betriebsmittelrücklage,
 - b) Ausgleichsrücklage,
 - c) Rücklage für Härtefälle,
 - d) Baurücklage.
2. Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.
3. Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.
4. Die Rücklage für Härtefälle ist für Sonderzuweisungen zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse entstehen, bestimmt.
5. Die Baurücklage ist im Rahmen der Gesamtplanung zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden und des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt davon unberührt.
6. Über die Inanspruchnahme von Beträgen aus den Rücklagen nach § 4 Abs. 1 a—c entscheidet der Propsteivorstand nach Rücksprache mit dem Finanzausschuß. Über die Inanspruchnahme von Mitteln aus der Baurücklage entschei-

det die Propsteisynode durch Verabschiedung des Haushaltsplans. Gleichzeitig legt sie jährlich den Teilbetrag der Baurücklage fest, über den der Propsteivorstand nach Rücksprache mit dem Finanzausschuß zur Finanzierung unvorhergesehener und unabweisbarer Baumaßnahmen verfügt.

§ 5

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung kann der Propsteivorstand in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuß

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen jeweils für die nächsten 5 Jahre aufstellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchlichen Verwaltungsanordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 6

Finanzausschuß

1. Zur Beratung der Propsteisynode und des Propsteivorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der gemeinsamen Finanzplanung wird ein Finanzausschuß gebildet. Weitere Aufgaben können ihm von der Propsteisynode und dem Propsteivorstand übertragen werden.
2. Der Finanzausschuß besteht aus 7 Mitgliedern. Sie werden von der Propsteisynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Propsteivorstand einen Nachfolger, der von der Propsteisynode für den Rest der Amtszeit in ihrer nächsten Sitzung zu bestätigen ist. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Leiter der Propsteiverwaltung und deren Finanzabteilungsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Propst ist zu den Sitzungen zur Mitwirkung mit beratender Stimme einzuladen.
3. Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß.
4. Über die gemeinsamen Sitzungen hinaus nimmt der Vorsitzende des Finanzausschusses mit beratender Stimme an den Sitzungen des Propsteivorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 7

Einspruchsrecht

1. Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Propsteivorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Propsteivorstand hat innerhalb von 2 Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Propsteivorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die Kirchengemeinden zu hören.
2. Gegen die erneute Entscheidung des Propsteivorstandes ist Beschwerde an die nächste Propsteisynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Propstei-

synode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Propsteivorstand und dem Finanzausschuß notwendige Auskünfte zu geben und erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Propsteiverwaltung wahrgenommen.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Propsteisynode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 1. 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

Satzung der Propstei Plön

Kiel, den 17. November 1972

Die Propsteisynode Plön hat am 2. 10. 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. 3. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84101 — 72 — V/E 1

*

§ 1

Grundsatz

Die der Propstei nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 18. März 1972 (KGVBl. 1972 S. 131) zufließenden Mittel werden im Haushalt der Propstei ausgewiesen und unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Propstei sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden der Propstei gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag.

- Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden werden nicht berücksichtigt.
- (2) Der Grundbetrag umfaßt
 - a) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle
 - b) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.
 Die Anzahl der Gemeindeglieder wird anhand der Gemeindegliederkartei der Propstei zum 31. 12. des Vorjahres festgestellt.
 - (3) Der Ergänzungsbetrag soll umfassen einen Beitrag
 - a) für jede Schwesternstation
 - b) für Kindergärten pro Kindergartenplatz
 - c) für jede Personalstelle (ausgenommen Kindergartenbedienstete, Friedhofsbedienstete und Bedienstete von Schwesternstationen)
 - d) für Gemeinden mit Orten über 5 000 und jede weiteren 5 000 Einwohner
 - e) für Gemeinden mit nur einer Pfarrstelle
 - f) für jede 2. und weitere Predigtstelle.
 - (4) Die Propsteisynode beschließt über die Beträge gemäß Abs. 3 und jährlich über die Höhe der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge.
 - (5) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Propsteivorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln ihres Haushaltsplans gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.
 - (6) Die Kirchengemeinden haben dem Propsteivorstand möglichst frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt vor allem für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen sowie für die Errichtung, Anhebung und Umwandlung von Personalstellen.
 - (4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen.
 - (5) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt.
 - (6) a) Der Sonderfonds für Ausgleichsleistungen dient der Anpassung an die durch die vorliegende Satzung geänderte Verteilung der Kirchensteuermittel innerhalb der Propstei.
 - b) Er wird gebildet aus Einlagen in Höhe eines von der Propsteisynode zu bestimmenden Prozentsatzes der an die Propstei fallenden Gesamtuweisung sowie aus Beiträgen der Kirchengemeinden, deren Einnahmen nach den Bestimmungen dieser Satzung das bisherige örtliche Aufkommen einschließlich des Lastenausgleichs erheblich übersteigen. Beträge dieser Gemeinden sind nur bis zum Jahre 1977 einschließlich zu erheben und bis dahin jährlich zu reduzieren.
 - c) Aus diesem Fonds erhalten diejenigen Gemeinden Beträge, deren Einnahmen nach den Bestimmungen dieser Satzung das bisherige örtliche Aufkommen erheblich unterschreiten.
 - (7) Über die Bewilligung nach den Absätzen 2—4 entscheidet der Propsteivorstand.
Über die Bewilligung nach Absatz 5 entscheidet die Propsteisynode. Die Entscheidungen gemäß Ziffer 6 b und c trifft die Propsteisynode jährlich.

§ 5

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei kann der Propsteivorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen. Die Propsteisynode stellt einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen auf. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchlichen Verwaltungsanordnungen sind dabei zu beachten.

§ 6

Finanzausschuß

- Soweit die Kirchengemeinden dem Propsteirentamt nicht angehören, erhalten sie die Verwaltungssachkosten erstattet.
- (1) Für besondere Aufgaben werden bei der Propstei für alle Kirchengemeinden folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet:
 - a) eine Betriebsmittelrücklage
 - b) eine Ausgleichsrücklage
 - c) ein Sonderfonds für Härtefälle
 - d) ein Baufonds
 - e) ein Sonderfonds für Ausgleichsleistungen.
 - (2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.
 - (3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.
 - (1) Zur Beratung der Propsteisynode und des Propsteivorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei wird ein Finanzausschuß gebildet.
 - (2) Der Finanzausschuß besteht aus 9 Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Sie werden von der Propsteisynode für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt der 1. Stellvertreter nach, und die Propsteisynode ergänzt bei ihrer nächsten Sitzung die Zahl der Vertreter.
Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sofern der Propst und der Vorsitzende der Propsteisynode dem Finanzausschuß nicht angehören, können sie an den Sitzungen beratend teilnehmen.
 - (3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Propsteisynode und des Propsteivorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Propsteisynode, den Propsteivorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der fi-

nanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

- (4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß.

Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Propsteisynode bedarf.

- (5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Propsteivorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 7

Einspruchsrecht

- (1) Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Propsteivorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen.

Der Propsteivorstand hat innerhalb eines Monats zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und über den Einspruch innerhalb eines weiteren Monats zu entscheiden.

Finanzausschuß und Propsteivorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter des Betroffenen zu hören.

- (2) Gegen die erneute Entscheidung des Propsteivorstandes ist Beschwerde an den Beschwerdeausschuß zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeausschuß entscheidet endgültig.

Der Beschwerdeausschuß besteht aus 5 Mitgliedern und 3 Vertretern der Propsteisynode, die weder Mitglieder des Propsteivorstandes noch des Finanzausschusses sein dürfen. Sie werden von der Propsteisynode für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Propsteisynode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Propsteivorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch das Propsteirentamt wahrgenommen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 1. 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

Satzung der Propstei Rendsburg.

Kiel, den 19. Oktober 1972

Die Propsteisynode Rendsburg hat am 20. Sept. 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. 3. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84101 — 72 — V/E 1

*

§ 1

Grundsatz

Die der Propstei nach § 2 Finanzausgleichsgesetz vom 18. März 1972 (KGVOBl. 1972 S. 131 f.) zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Propstei sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden der Propstei gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag.
- (2) Der Grundbetrag umfaßt
- a) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle und
 - b) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.
- Die Anzahl der Gemeindeglieder wird anhand der Gemeindegliederkartei der Propstei festgestellt.
- (3) Der Ergänzungsbetrag umfaßt
- a) einen Pauschalbetrag für die Unterhaltung der Kindergärten, berechnet nach der Zahl der genehmigten Kindergartenplätze,
 - b) einen Pauschalbetrag für die Gemeindepflegestationen,
 - c) einen Pauschalbetrag für die Durchführung der Büroarbeiten, soweit diese nicht von einer gemeinsamen Verwaltung erledigt werden,
 - d) einen Pauschalbetrag für besondere kirchenmusikalische Aufgaben,
 - e) einen Pauschalbetrag für zu leistenden Schuldendienst zur Abdeckung solcher Darlehen und dergl., die vor Inkrafttreten dieser Satzung beansprucht wurden.
- (4) Die Propsteisynode beschließt jährlich über die Höhe der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge.
- (5) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinde wie folgt berücksichtigt:
- a) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden in voller Höhe angerechnet.
 - b) Zinserträge aus Rücklagen werden nicht angerechnet.
 - c) Einnahmen aus örtlich erhobenen Kirchensteuern (Mindestkirchensteuer, Kirchengrundsteuer, Kirchgeld usw.) werden zur Hälfte angerechnet.
 - d) Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Kirchengemeinden.

- (6) Die Verteilung nach Maßgabe der Absätze (1) bis (5) führt der Propsteivorstand durch.

Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Propsteivorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln ihres Haushaltsplans gedeckt werden. Dieses gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

- (7) Die gesamten Pauschalbeträge sollen 75 v.H. der der Propstei zugewiesenen Mittel nicht übersteigen.

§ 3

Finanzbedarf der Propstei

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen der Propstei werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Propsteisynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes der Propstei festgesetzt.

§ 4

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

- (1) Für besondere Aufgaben werden bei der Propstei für alle Kirchengemeinden und die Propstei folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle und
- d) ein Investitionsfonds.

- (2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

- (3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird auf Beschluß des Propsteivorstandes in Anspruch genommen.

- (4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Sonderzuschusses entscheidet der Propsteivorstand.

- (5) Der Investitionsfonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Investitionsfonds entscheidet der Propsteivorstand im Rahmen der Gesamtplanung. Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt davon unberührt.

§ 5

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei kann der Propsteivorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen und
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchlichen Verwaltungsanordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 6

Finanzausschuß

- (1) Zur Beratung der Propsteisynode und des Propsteivorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei

der Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei wird ein Finanzausschuß gebildet.

- (2) Der Finanzausschuß besteht aus neun Mitgliedern. Für jedes Mitglied steht ein persönlicher Stellvertreter bereit. Die Mitglieder werden von der Propsteisynode für die Dauer ihrer Legislaturperiode zugleich mit den Stellvertretern gewählt. Von den Mitgliedern sollen fünf auf die Gemeinden von Rendsburg und Umland und vier auf die übrigen Gemeinden (Landgemeinden) entfallen. Aus einer Gemeinde darf höchstens ein Mitglied und ein Stellvertreter gewählt werden. Die Zahl der Nichttheologen soll die der Theologen überschreiten.

Scheidet ein Mitglied oder dessen Vertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Propsteisynode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sofern der Propst dem Finanzausschuß nicht angehört, kann er an den Sitzungen beratend teilnehmen.

- (3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Propsteisynode und des Propsteivorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Propsteisynode, den Propsteivorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

- (4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand beantragen. Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Propsteisynode bedarf.

- (5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Propsteivorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 7

Einspruchsrecht

- (1) Die Kirchengemeinden können mit der Behauptung gegen eine Entscheidung des Propsteivorstandes Einspruch einlegen, sie verstoße gegen die Satzung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Propsteivorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Propsteivorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen zu hören.

- (2) Gegen die erneute Entscheidung des Propsteivorstandes ist Beschwerde an die Propsteisynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Propsteisynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Propsteivorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Propsteiverwaltung wahrgenommen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 1. 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

Satzung der Propstei Segeberg

Kiel, den 27. November 1972

Die Propsteisynode Segeberg hat am 27. 9. 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. 3. 1972 (Kirchl. Ges.- und V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84101 Segeberg — 72 — V/E 1

*

§ 1

Die der Propstei nach § 2 Finanzausgleichsgesetz vom 18. März 1972 (KGVObI. S. 131 ff.) zufließenden Mittel werden zur eigenständigen Haushaltsführung von Kirchengemeinden und Propstei sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, gemeinsame Rücklagen und Beihilfefonds für besondere Vorhaben in den Kirchengemeinden oder der Propstei vorzuhalten, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten eine jährliche Zuteilung von der Kirchensteuerzuweisung der Landeskirche an die Propstei. Sie umfaßt einen prozentual festgelegten Grundbetrag und, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind, einen der Höhe nach festgelegten Ergänzungsbetrag.
- (2) Die Propsteisynode beschließt jährlich den prozentualen Anteil des Grundbetrages nach Abs. 3 und die Höhe des Ergänzungsbetrages nach Abs. 4.
- (3) Der Grundbetrag wird einheitlich nach der Gemeindegliederzahl unterverteilt und in monatlichen Raten an die Kirchengemeinden überwiesen.
Die Zahl der Gemeindeglieder wird auf der Grundlage der jeweils letzten Volkszählung ermittelt und unter Berücksichtigung der Veränderungen jährlich fortgeschrieben.
- (4) Der Ergänzungsbetrag kann umfassen:
 - a) einen Pauschalbetrag für die Unterhaltung von Kindergärten, berechnet nach der Zahl der anerkannten Ganztagsplätze,

- b) einen Pauschalbetrag für die Unterhaltung von Teilzeitkindergärten oder Kinderstuben, berechnet nach der Durchschnittszahl der wöchentlich betreuten Kinder,
 - c) einen Pauschalbetrag für die Unterhaltung von Gemeindegewerbestationen, berechnet nach der Zahl der ganztätig eingesetzten Personen.
- (5) Bei der Zuteilung an Kirchensteuern werden sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden nicht berücksichtigt.

§ 3

Die Mittel für den Finanzbedarf der Propstei werden nach einem von der Propsteisynode zu beschließenden Prozentsatz der Gesamtzuteilung bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Propsteisynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans der Propstei festgesetzt.

§ 4

- (1) Aus den verbleibenden Mitteln der Kirchensteuerzuweisung werden bei der Propstei folgende Rücklagen für besondere Aufgaben für Propstei und Kirchengemeinden gebildet:
 - a) eine Betriebsmittelrücklage
 - b) eine Ausgleichsrücklage
 - c) ein Beihilfefonds für Bauvorhaben und Grundstückserwerb.

Die Bildung weiterer Rücklagen bleibt der Propsteisynode vorbehalten.
Der Propsteivorstand beschließt im Benehmen mit dem Finanzausschuß, in welchem Verhältnis die Mittel den einzelnen Rücklagen zuzuführen sind.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeminimierungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.
- (4) Der Beihilfefonds für Bauvorhaben usw. ist dazu bestimmt, bei der Finanzierung von Neubauten, größeren Instandsetzungen und Grundstückserwerb zu helfen.
Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen in besonderen Fällen bleibt davon unberührt.
- (5) Über die Inanspruchnahme der Rücklagen gem. Abs 2 und 3 und die Bewilligung von Beihilfen gem. Abs. 4 entscheidet der Propsteivorstand.

§ 5

Im Interesse einer übersichtlichen Finanzverwaltung und gerechten Verteilung von Beihilfen kann der Propsteivorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen. Er stellt einen Bedarfs- und Zeitplan für die finanzielle Unterstützung von Neubauten und größeren Instandsetzungen im Benehmen mit dem Finanz- und Planungsausschuß auf.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die landeskirchlichen Verwaltungsanordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 6

- (1) Zur Beratung der Propsteisynode und des Propsteivorstandes in Finanzangelegenheiten wird ein Finanzausschuß gebildet.

- (2) Der Finanzausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. Sie werden von der Propsteisynode für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Propsteisynode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Die Geschäftsführung liegt bei dem Finanzsachbearbeiter der Propsteiverwaltung. Sofern der Propst dem Finanzausschuß nicht angehört, kann er an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Propsteivorstandes vorzubereiten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand beantragen. Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen über die Sitzung der kirchlichen Körperschaften sinngemäß.
- (5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt an Verhandlungen des Propsteivorstandes über Finanzangelegenheiten mit beratender Stimme teil.

§ 7

- (1) Unbeschadet der Rechtsbehelfe nach Artikel 155—157 der Rechtsordnung können die Kirchengemeinden mit der Behauptung gegen eine Entscheidung des Propsteivorstandes Einspruch einlegen, sie verstoße gegen die Satzung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Propsteivorstand hat innerhalb von 2 Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Propsteivorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter des Betroffenen zu hören.
- (2) Gegen die erneute Entscheidung des Propsteivorstandes ist Beschwerde an die Propsteisynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Propsteisynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 8

Die Kirchengemeinden haben dem Propsteivorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Einkünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Propsteiverwaltung wahrgenommen und können, soweit erforderlich, zur Durchführung der Rechnungsstelle übertragen werden.

§ 10

Änderungen dieser Satzung können durch die Propsteisynode mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 11

Die Satzung tritt am 1. 1. 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

Satzung der Propstei Blankenese

Kiel, den 11. Dezember 1972

Die Propsteisynode Blankenese hat am 3. 11. 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. 3. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84101 Pr. Blankenese — 72 — V/E 1

*

§ 1

Die der Propstei nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 18. 3. 1972 (KGVBl. 1972 S. 131) zufließenden Mittel werden im Haushalt der Propstei ausgewiesen und von dieser unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für den Bereich der Propstei Rücklagen zu bilden und eine Finanzplanung durchzuführen, nach dem Bedarf verteilt.

§ 2

- (1) Die Kirchengemeinden legen ihre Haushaltsvoranschläge dem Propsteivorstand zu dem von ihm festgesetzten Termin vor.
- (2) Der Propsteivorstand prüft die Voranschläge, stellt die sich aus dieser Prüfung ergebenden Zuweisungen an die Kirchengemeinden in dem Entwurf des Haushaltsplans der Propstei ein und fügt die Voranschläge mit einer Stellungnahme bei.
- (3) Mit der Feststellung des Haushaltsplanes der Propstei entscheidet die Propsteisynode sowohl über die Zuweisungen an die Gemeinden als auch über die Bereitstellung von Mitteln für die Aufgaben der Propstei und entspricht der Umlageanforderung des Propsteiverbandes.

§ 3

- (1) Bei der Feststellung ihres eigenen Haushaltsplans legen die Kirchengemeinden die im Haushaltsplan der Propstei ausgewiesene Zuweisung zugrunde.
- (2) Die Kirchengemeinden weisen alle Einnahmen — auch Erträge aus dem Kirchenvermögen und aus Rücklagen — in ihrem Haushaltsplan aus. Sie dürfen ohne Zustimmung des Propsteivorstandes keine Ausgaben tätigen und keinerlei Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 verfügen die Kirchengemeinden über Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden außerhalb ihres Haushaltsplanes. Sie halten diese Einnahmen und die entsprechenden Ausgaben in einer besonderen Abrechnung fest.

§ 4

- (1) Für den Bereich der Propstei sollen eine allgemeine Rücklage und ein Baufonds gebildet werden.
- (2) Die allgemeine Rücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen, und um vorhersehbare Einnahmeminde-

rungen oder Ausgabehöhen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Über ihre Inanspruchnahme entscheidet der Propsteivorstand.

- (3) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über seine Inanspruchnahme entscheidet die Propsteisynode. Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt davon unberührt.

§ 5

- (1) Die Propstei stellt einen mittelfristigen Finanzplan auf, der Bestandteil der Haushaltswirtschaft ist.
- (2) In dem Plan werden Einnahmen, Ausgaben, Bestände und Schulden der Propstei und der Kirchengemeinden aufgezeichnet und fortgeschrieben. Dabei wird der Finanzbedarf für Neubauten, größere Instandsetzungen an Gebäuden, den Erwerb von Grundstücken und andere Maßnahmen von besonderer finanzieller Bedeutung gesondert dargestellt, und zwar nach Objekten gegliedert und nach Prioritäten abgestuft.
- (3) Die Kirchengemeinden legen dem Propsteivorstand jährlich zu dem von ihm festgesetzten Termin die notwendigen Unterlagen — Haushaltspläne, Vermögensübersichten, Schuldverzeichnisse und sonstige Planungsunterlagen — vor.
- (4) Der Propsteivorstand prüft die Unterlagen, stellt unter Einbeziehung entsprechender Unterlagen für den Bereich der Propstei den Entwurf des mittelfristigen Finanzplans der Propstei auf und fügt eine Stellungnahme zu den Äußerungen der Kirchengemeinden bei.
- (5) Die Propsteisynode stellt jährlich den mittelfristigen Finanzplan fest.

§ 6

- (1) Die Kirchengemeinden können gegen den Beschluß der Propsteisynode über die Feststellung des Haushaltsplans oder des mittelfristigen Finanzplans Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach dem Beschluß beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (2) Hält der Propsteivorstand den Einspruch für begründet, so legt er ihn unverzüglich mit seiner Stellungnahme der Propsteisynode zur erneuten Entscheidung vor.
- (3) Hält der Propsteivorstand den Einspruch für unbegründet, so teilt er das der Kirchengemeinde innerhalb eines Monats mit und fügt seine Stellungnahme bei. Die Kirchengemeinde kann wiederum innerhalb eines Monats verlangen, daß ihr Einspruch unverzüglich der Propsteisynode zur erneuten Entscheidung vorgelegt wird.
- (4) Die erneute Entscheidung der Propsteisynode ist endgültig.

§ 7

- (1) Der Propsteivorstand kann den Kirchengemeinden Richtlinien erteilen für:
- a) die Aufstellung der Haushaltspläne,
 - b) die Errichtung und Bewertung von Personalstellen,
 - c) die Aufnahme von Darlehen,
 - d) die Planung und Abwicklung von Bauvorhaben,
 - e) andere Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung.
- (2) Der Propsteivorstand kann Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anstellen oder in sonst geeigneter Weise Angelegen-

heiten des Finanzwesens im Bereich der Propstei überprüfen lassen.

§ 8

- (1) Der Propsteivorstand bildet einen Finanzausschuß.
- (2) Aufgabe des Finanzausschusses ist es,
- a) den Propsteivorstand in allen Finanzangelegenheiten zu beraten,
 - b) insbesondere alle in dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen und Stellungnahmen des Propsteivorstandes vorzubereiten,
 - c) soweit dazu erforderlich, bei den Kirchengemeinden Auskünfte einzuholen und Unterlagen einzusehen,
 - d) die Kirchengemeinden bei der Finanzplanung zu beraten.

Der Propsteivorstand kann dem Finanzausschuß weitere Aufgaben übertragen.

- (3) Der Finanzausschuß besteht aus 7 bis 11 theologischen und nichttheologischen Mitgliedern, die nicht Mitglied einer Körperschaft im Bereich der Propstei sein müssen. Sie werden von dem Propsteivorstand für die Dauer seiner Amtszeit gewählt, bleiben jedoch bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Der Propsteivorstand wählt gleichzeitig eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern, die auch Ersatzmitglieder sind, und bestimmt die Reihenfolge ihrer Einberufung.
- (4) Der Propsteivorstand wählt den Vorsitzenden des Finanzausschusses aus dessen nichttheologischen Mitgliedern. Er kann die Wahl auch dem Finanzausschuß überlassen. Für den stellvertretenden Vorsitzenden gilt entsprechendes.
- (5) Der Finanzausschuß wird von einem Vorsitzenden einberufen, wenn die Aufgaben es erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Propsteivorstandes teil, sofern er ihm nicht angehört.

§ 9

- (1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch die Geschäftsstelle der Propstei und die Geschäftsstelle des Propsteiverbandes wahrgenommen.
- (2) Der Propsteivorstand stellt dem Finanzausschuß die Geschäftsstelle der Propstei zur Wahrnehmung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben zur Verfügung.

§ 10

Solange der Kirchengemeindeverband Blankenese fortbesteht, gelten auch für ihn die Bestimmungen dieser Satzung über Kirchengemeinden. Seine Geschäftsstelle steht dem Propsteivorstand und dem Finanzausschuß zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Sinne von § 9 zur Verfügung.

§ 11

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 für die Dauer von zwei Jahren in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehende Regelungen im Bereich der Propstei außer Kraft.

Satzung der Propstei Pinneberg.

§ 4

Kiel, den 25. Oktober 1972

Die Propsteisynode Pinneberg hat am 16. 9. 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. 3. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine befristete Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84101 — 72 — V/E 1

*
§ 1

- (1) Die der Propstei nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 18. 3. 1972 (KGVBl. 1972 S. 131) zufließenden Mittel werden im Haushalt der Propstei ausgewiesen und von dieser unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für den Gesamtbereich der Propstei Rücklagen zu bilden und eine Finanzplanung durchzuführen, nach dem Bedarf verteilt.
- (2) Die Mittel für den Erwerb von Grundstücken und für Neubauten werden unbeschadet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich im Haushalt der Propstei ausgewiesen.

§ 2

- (1) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Kirchengemeinden werden nach dem Bedarf verteilt. Dieser ergibt sich aus den von der Propsteisynode anerkannten Haushaltsplänen der Kirchengemeinden.
- (2) Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne zur Prüfung des Finanzbedarfs dem Propsteivorstand zu dem von ihm festgesetzten Termin vorzulegen. Der Entwurf der Haushaltspläne wird der Propsteisynode mit einer Stellungnahme des Propsteivorstandes vorgelegt. Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist in dem Umfang anerkannt, in dem die Propsteisynode die Zuweisung für den Haushalt der Kirchengemeinde beschlossen hat.
- (3) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Propsteivorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden.
- (4) Die Kirchengemeinden haben dem Propsteivorstand möglichst frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt vor allem für die Planung von Bauvorhaben und größere Reparaturen sowie die Errichtung, Anhebung und Umwandlung von Personalstellen.

Bei der Feststellung des Bedarfs werden alle Einnahmen der Kirchengemeinden mit Ausnahme der Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden angerechnet.

§ 3

- (1) Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen der Propstei werden von der Propsteisynode nach dem Bedarf bereitgestellt.
- (2) Dieser wird jährlich durch die Propsteisynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans der Propstei festgesetzt.

- (1) Für alle Kirchengemeinden und die Propstei werden folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet:
 - a) eine Betriebsmittelrücklage,
 - b) eine Ausgleichsrücklage,
 - c) ein Sonderfonds für Härtefälle,
 - d) ein Baufonds.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen, zum Beispiel aufgrund von Kirchensteuerausfällen oder Ausgabeerhöhungen, zum Beispiel aufgrund neuer rechtlicher Verpflichtungen, im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.
- (4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für die Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugewiesenen Mitteln nicht auskommen.
- (5) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größerer Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt.
- (6) Über die Zuteilung gemäß Abs. 2—5 entscheidet der Propsteivorstand. Es wird auf Art. 67 Abs. 3 der Rechtsordnung verwiesen.

§ 5

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei kann der Propsteivorstand

- a) verbindliche Rahmenrichtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen
- b) verbindliche Richtlinien über die Aufnahme von Darlehen durch die Propstei und die Gemeinden erlassen
- c) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen
- d) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

§ 6

- (1) Zur Beratung des Propsteivorstandes in Finanzangelegenheiten, zur Vorbereitung der Stellungnahme des Propsteivorstandes zu den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden und der Propstei, zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei und zur Abgabe von Stellungnahmen bei kirchenaufsichtlichen Genehmigungen von Planstellen durch den Propsteivorstand wird ein Finanzausschuß gebildet. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Der Finanzausschuß besteht aus 7 Mitgliedern. Diese werden von dem Propsteivorstand aus dem Kreis der Synodalen und Ersatzsynodalen für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt für den Rest der Amtszeit der Propsteivorstand einen Nachfolger. Der Finanzausschuß wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand es beantragen.

Der Finanzausschuß hat bei der Überprüfung der Haushaltsvorentwürfe der Kirchengemeinden je einen Vertreter der Kirchengemeinden zu einer gemeinsamen Beratung einzuladen.

Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung über die Sitzung der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Propsteivorstandes teil, sofern er ihm nicht angehört.

§ 7

- (1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Propsteivorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Propsteivorstand hat immer innerhalb eines Monats zunächst eine Äußerung des Finanzausschusses einzuholen.
- (2) Hält der Propsteivorstand den Einspruch für begründet, so ist er berechtigt, dem Einspruch insoweit abzuwehren, als dadurch die Belange anderer Mittelempfänger nicht beeinträchtigt werden. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, so legt der Propsteivorstand innerhalb eines weiteren Monats den Einspruch mit seiner Stellungnahme der Propsteisynode zur endgültigen Entscheidung vor.
- (3) Hält der Propsteivorstand den Einspruch für unbegründet, so weist er ihn unter Angabe von Gründen zurück. Die Kirchengemeinde hat das Recht, den Einspruch der Propsteisynode auf ihrer nächsten Sitzung vorzutragen. Die Propsteisynode entscheidet dann endgültig über den Einspruch.
- (4) Finanzausschuß und Propsteivorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

§ 8

- (1) Die Kirchengemeinden und die Propsteigeschäftsstelle haben dem Propsteivorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Propsteivorstand kann jederzeit Ordnungsprüfungen oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen anstellen lassen.

§ 9

- (1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplanes durch die Propsteigeschäftsstelle und durch die Geschäftsstelle des Propsteiverbandes wahrgenommen.

§ 10

- (1) Alle entgegenstehende Regelungen innerhalb der Propstei Pinneberg treten außer Kraft.

§ 11

- (1) Die Satzung tritt am 1. 1. 1973 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. 12. 1974.

Satzung der Propstei Rantza u

Kiel, den 25. Oktober 1972

Die Propsteisynode Rantza u hat am 19. 9. 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. 3. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84101 — 72 — V/E 1

*

§ 1

Grundsatz

Die der Propstei nach § 2 Finanzausgleichsgesetz vom 18. März 1972 (KGVOBl. 1972 S. 131) zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und der Propstei sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und die Propstei gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag.
- (2) Der Grundbetrag umfaßt
- a) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle
 - b) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.
- Die Anzahl der Gemeindeglieder wird nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom Propsteivorstand jeweils zum 30. 6. des Vorjahres festgestellt.
- (3) Der Ergänzungsbetrag umfaßt
- a) einen Pauschalbetrag für die sächlichen Kosten bei der Unterhaltung von Kinderstuben, berechnet nach der Zahl der im Jahresdurchschnitt täglich betreuten Kinder,
 - b) einen Pauschalbetrag für die Gebäudeunterhaltung, Inventarunterhaltung und -ergänzung in Höhe von 1,2 % des jeweiligen Gebäudeneuwertes,
 - c) Zuweisungen für die Personalkosten in Höhe des im Stellenplan für die Kirchenkasse ausgewiesenen Betrages zuzüglich 5 % für Vertretungskosten, Aushilfen und Beihilfen in Krankheitsfällen nach Prüfung und Genehmigung des Stellenplanes durch den Propsteivorstand,
 - d) Zuweisungen an die dem Rentamt angeschlossenen Kirchengemeinden in Höhe der vom Rentamt der Propstei ermittelten Kostenanteile,
 - e) Zuweisungen je Gemeindeglied an die dem Rentamt nicht angeschlossenen Kirchengemeinden für sächliche Verwaltungskosten nach dem Pro-Kopf-Aufwand des Rentamtes für die dem Propsteirentamt angeschlossenen Kirchengemeinden,

- f) Zuschüsse für die von den Kirchengemeinden getragenen Werke und Einrichtungen (Kindergärten, Gemeindepflegestationen, Hilfswerk, Erziehungs- und Beratungsstelle usw.) in Höhe der in den Sonderhaushaltsplänen ausgewiesenen und vom Propsteivorstand anerkannten Beträge,
- g) Zuweisungen in Höhe des von den Kirchengemeinden zu leistenden und dem Propsteivorstand nachzuweisenden Zinsen- und Tilgungsdienstes für Darlehen der Kirchenkasse,
- h) Zuweisungen in Höhe von 2% der der Propstei nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes aus dem Kirchensteuereinkommen zufließenden Beträge zur Verwendung für Spenden an übergemeindliche kirchliche Werke und Einrichtungen, kirchliche Vereine, Stipendien und Ausbildungsbeihilfen, unterverteilt nach der Zahl der Gemeindeglieder, falls die Propsteisynode keinen anderen Prozentsatz beschließt.
- (4) Die Propsteisynode beschließt jährlich über die Höhe der in den Absätzen 2 und 3 Buchstabe a genannten Beträge.
- (5) Bei der Verteilung der Kirchensteuer werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:
- Einnahmen aus Kirchenvermögen werden in voller Höhe angerechnet.
 - Zinserträge aus Rücklagen sind der entsprechenden Rücklage zuzuführen.
 - Einnahmen aus örtlich erhobenen Kirchensteuern (Mindestkirchensteuer, Kirchengrundsteuer, Kirchgeld usw.) werden in voller Höhe angerechnet.
 - Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Kirchengemeinden.
- (6) Entsprechendes gilt für die Kirchengemeindeverbände.

§ 3

Finanzbedarf der Propstei

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen der Propstei werden von der Propsteisynode nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Propsteisynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes der Propstei festgesetzt.

§ 4

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

- (1) Für alle Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und die Propstei werden bei der Propstei folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet:
- eine Betriebsmittelrücklage
 - eine Ausgleichsrücklage
 - ein Sonderfonds für Härtefälle
 - ein Baufonds.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.
- (4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen.

- (5) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt davon unberührt.
- (6) Über die Bewilligungen nach den Absätzen (2) bis (5) entscheidet der Propsteivorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses. Entschieden der Propsteivorstand entgegen dem Vorschlag des Finanzausschusses, so kann der Finanzausschuß innerhalb eines Monats eine Überprüfung dieser Entscheidung beim Propsteivorstand beantragen. Die aufgrund der Überprüfung vom Propsteivorstand getroffene Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Gemeinsame Finanzplanung

- (1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und der Propstei kann der Propsteivorstand
- Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
 - einen Bedarfsplan oder einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen zur Vorbereitung der Entscheidungen der Propsteisynode aufstellen.
- (2) Der Propsteisynode wird aufgegeben, der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchlichen Verwaltungsanordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 6

Finanzausschuß

- (1) Zur Beratung der Propsteisynode und des Propsteivorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und der Propstei wird ein Finanzausschuß gebildet.
- (2) Der Finanzausschuß besteht aus 8 Mitgliedern und 8 Ersatzvertretern. Sie dürfen nicht dem Propsteivorstand angehören. Die Mitglieder sowie die Ersatzvertreter werden von der Propsteisynode auf Vorschlag des Propsteivorstandes gewählt. Sie bleiben, abgesehen vom Fall des Artikels 154 der Rechtsordnung im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- Der Propsteivorstand hat bei den Wahlvorschlägen für den Finanzausschuß darauf zu achten, daß die einzelnen Regionen der Propstei angemessen vertreten sind. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Propsteisynode und des Propsteivorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Propsteisynode, den Propsteivorstand und die Kirchengemeindevorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand beantragen. Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzaus-

schuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Propsteisynode bedarf.

- (5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Propsteivorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 7

Einspruchsrecht

- (1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können gegen eine Entscheidung des Propsteivorstandes im Rahmen der Satzung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Propsteivorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Propsteivorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter des Betroffenen zu hören.
- (2) Gegen die erneute Entscheidung des Propsteivorstandes ist Beschwerde an die Propsteisynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufhebende Wirkung. Die Propsteisynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände haben dem Propsteivorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Verwaltung des Kirchengemeindeverbandes Elmshorn wahrgenommen.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Propsteisynode.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 1. 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

Namensänderung der Kirchengemeinde Gartenstadt

Kiel, den 2. Januar 1973

Die Kirchengemeinde Gartenstadt führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s s

Az.: 10 Neumünster — Gartenstadt — 73 — X/H 4

Berichtigung zum Kirchenbesoldungsgesetz vom 9. November 1972

hier: Abdruck des Bundesbesoldungsgesetzes

Kiel, den 2. Januar 1973

Der im Zusammenhang mit der Verkündung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchenbesoldungsgesetz — KBesG) vom 9. November 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 200) auszugsweise abgedruckte Text des Bundesbesoldungsgesetzes ist versehentlich unvollständig eingefügt worden. Im Anschluß an § 61 des Bundesbesoldungsgesetzes (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972 S. 215) sind die folgenden Vorbemerkungen 1 bis 3 und 5 aus der Besoldungsordnung des Besoldungsgesetzes zu ergänzen:

Auszug aus den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des BBesG Vorbemerkungen

- Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet pp. . .
- Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
- Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.
- (1) Beamte und Richter erhalten für die Dauer der Verwendung bei obersten Bundesbehörden, obersten Gerichtshöfen des Bundes oder der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage.

(2) Die Zulage beträgt 12,5 v. H. des Endgrundgehalts / Grundgehalts der

Besoldungsgruppe	bei Beamten der Besoldungsgruppen
A 5	A 1 bis A 5
A 9	A 6 bis A 9
A 13	A 10 bis A 13
A 15	A 14, A 15, B 1
B 3	A 16, B 2 bis B 4
B 6	B 5 bis B 7
B 9	B 8 bis B 10
B 11	B 11.

(3) Die Zulage nach vorstehenden Absätzen wird neben Amtszulagen und Stellenzulagen, die auf Grund anderer Vorschriften zustehen, gewährt. Eine Zulage nach Vorbemerkung Nr. 4 wird neben einer Zulage nach vorstehenden Absätzen gewährt, soweit sie letztere übersteigt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Soldaten für die Dauer der Verwendung bei einer obersten Bundesbehörde.

(5) Nähere Vorschriften zur Durchführung, auch hinsichtlich der Anwendung der Absätze 1 und 2 auf abgeordnete Beamte, Richter und Soldaten, erläßt der Bundesminister des Innern.

(6) Abweichend von § 55 Abs. 1 entscheiden die Länder über die Gewährung einer Stellenzulage an Beamte und Richter bei obersten Landesbehörden; entsprechende Vorschriften dürfen die Regelungen nach den Absätzen 1 bis nicht überschreiten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

J e s s e n

Az.: 3510 — 73 — XII/C 2

Kiel, den 19. Dezember 1972

Die erste Tagung der Gesellschaft für evangelische Theologie nach dem Tode von Ernst Wolf findet vom 4. bis 7. März 1973 in Haus Stapelage bei Detmold statt. Die Gesellschaft sieht ihre Aufgabe in der Förderung evangelischer Theologie im Sinne der Reformation und im Dienst an der evangelischen Kirche. Insbesondere bemüht sie sich um das theologische Gespräch und seine Vermittlung an Pfarrer, Religionslehrer und interessierte Gemeindeglieder.

Folgende Referate sollen vorgetragen und diskutiert werden:

1. Dr. Hinrich Stoevesandt / Basel:
„Was haben Theologie und Sozialwissenschaft einander zu sagen?“
2. Prof. Dr. Dr. Hans Georg Geyer / Göttingen:
„Vorläufige Erwägungen über Notwendigkeit und Möglichkeit einer politischen Ethik in der evangelischen Theologie“
3. Prof. Dr. Eberhard Hübner / Münster:
„Die Lehre von der Kirche und die volksskirchliche Wirklichkeit als Problem von Theologie und Praxis“
4. Prof. Dr. Max Geiger / Basel:
„Glauben und Denken: Das Evangelium und die Naturwissenschaft der Neuzeit“ (Gemeindevortrag in einer Kirche)

Bei Interesse möge bitte über die Propsteivorstände Mitteilung an das Lippische Landeskirchenamt, 493 Detmold 1, Postfach 132 gemacht werden. Die Gemeldeten werden von dort noch eine eigene Einladung erhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 52501 — 72 — IV

Aufnahmeprüfungen der Fachhochschule
für Musik in Lübeck für das Sommersemester 1973

Die Aufnahmeprüfungen für das am 12. März 1973 beginnende Sommersemester der Fachhochschule für Musik in Lübeck finden am 5. und 6. März statt. Der genaue Zeitplan für die Abteilungen evangelische und katholische Kirchenmusik, Privatmusikerzieherseminar, Sänger- und Opernabteilung, instrumentale Fächer sowie der Vorschule wird bei der Anmeldung bekanntgegeben.

Die Aufnahmeprüfungen für das Hochschulinstitut für Musik an Gymnasien werden am 19. und 20. März durchgeführt.

Semesterbeginn: 1. April 1973.

Auskunft erteilt das Sekretariat, 24 Lübeck, Jerusalemsberg 4, Tel.: 0451 — 32082 — 3.

Az.: 5430 — 73 — XI/XIII/D 2

Kiel, den 19. Dezember 1972

Soeben erscheint in der Arbeitsstelle der Evangelischen Konferenz für Kommunikation in Frankfurt/M., Friedrichstraße 34, erstmals der sogenannte „Medienkatalog 72/73“.

Der Medienkatalog weist als eine Art „Kursbuch“ die Medien Kurzfilm, Tonbild, Diareihe, Schallplatte, Tonband, Arbeitsfolie und Buch unter aktuellen Themenstellungen aus. Er soll Pfarrern, Lehrern und ehrenamtlichen Mitarbeitern in Schule und Gemeinde eine Erstorientierung über verfügbare AV-Medien geben.

Medienkatalog — AV-Material für Kirche und Gesellschaft

Herausgeber: Evangelische Konferenz für Kommunikation, Redaktion: Walter Schobert (Film), François Traudisch (Bild/Ton). Ca. 200 S., kt., Schutzgebühr DM 5,—.

Das verstreute Angebot des AV-Marktes (Kurzfilm, Tonbildreihe, Diaserie, Schallplatte, Tonband und Folien für den Arbeitsprojektor) enthält gebündelt der „Medienkatalog 72/73“, der erstmals von der Evangelischen Konferenz für Kommunikation, Frankfurt, vorgelegt wird. Der Medienkatalog, so heißt es im Vorwort, „trägt der Tatsache Rechnung, daß heute in der Bildungsarbeit immer weniger mit einem Einzelmedium, jedoch zunehmend im Medienverbund gearbeitet wird“. Außerdem stünde das Thema im Vordergrund, zu dem dann Material gesucht werde. Der Katalog ist in fünf Oberthemen, „Der Einzelne und die Gesellschaft“, „Der Einzelne und der Mitmensch“, „Der Einzelne und seine Fragen“, „Kirchen und Religionen“, „Gemischte Materialien“ gegliedert. Unterthemen sind z. B. „Frieden und Krieg“, „Dritte Welt“, „Rausch und Sucht“, „Der alte Mensch“, „Die Frage nach dem Glück“, „Die Bibel“, „Der Gottesdienst“. Ein Stichwortregister und Hinweise auf Verleihe und Verlage ergänzen diese Angaben.

Der Medienkatalog soll, den Absichten der Herausgeber zufolge, in jedem Jahr neu erscheinen, überarbeitet und ergänzt, nicht zuletzt durch die praktischen Erfahrungen seiner Benutzer.

Von der Evangelischen Konferenz für Kommunikation werden außerdem folgende Arbeitsmaterialien angeboten, die dort angefordert werden können:

1. Arbeitshilfe für den Spielfilm
Methodische Hilfe für den Einsatz „Film des Monats“, bisher erschienen 8 Nummern (kostenlos)
2. Arbeitshilfe für den Kurzfilm
Methodische Anleitung für den Einsatz von ausgewählten Kurzfilmen, Nr. 1 erscheint Anfang Juli (kostenlos)
3. Spielfilmliste
Ausgewählte Spielfilme für die Bildungsarbeit in Gemeinde und Unterricht, erscheint jährlich (2,50 DM)
4. Kurzfilmliste
Nach pädagogischen Gesichtspunkten ausgewählte Kurzfilme für die kirchliche Arbeit mit Themenverzeichnis, erscheint jährlich, erstmalig Juli 1972 (2,50 DM)
5. Faltblatt „Kino zum Selbermachen“
Anleitung für die Einrichtung von Clubkinos (kostenlos)

6. Material für die Evangelische Filmarbeit
Hinweise und Begründungen für „Film des Monats“ und
„Film des Monats im Fernsehen“ sowie zweimonatlicher
Rundbrief
(kostenlos)

7. Medienpaket

Angebot von drei ausgewählten Medien (Tonbildschau,
Diaserie, Schallplatte) mit methodisch-didaktischen Ar-
beitsblättern für den Einsatz in der Religionspädagogik
(Leihgabe an kirchliche Arbeitsstellen)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 5347 — 72 — IX

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenaspe,
Propstei Neumünster, wird zum 1. April 1973 frei und hiermit
zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch
bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf
und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 235
Neumünster, Am Alten Kirchhof 8, zu richten. Die Kirchen-
gemeinde Großenaspe umfaßt ca. 3 000 Gemeindeglieder.
Kirche in Großenaspe, Kapelle in Heidmühlen. Kindergarten
mit 50 Plätzen. Geräumiges Pastorat (Gasheizung) moderni-
siert. Großenaspe liegt in der Nähe der Autobahn Hamburg—
Flensburg—Kiel und an der Bahnstrecke Neumünster—Ham-
burg der AKN. Sämtliche weiterführende Schulen im Nah-
bereich.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe die-
ses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Großenaspe — 73 — VI/C 5

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sarau, Propstei
Plön, wird zum 1. Januar 1973 frei und hiermit zur Bewer-
bung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des
Kirchenvorstandes nach Präsentation des Patronats. Bewer-
bungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind
an den Propsteivorstand in 2308 Preetz, Kirchenstr. 37, ein-
zusenden. Sarau ist ostholsteinische Landgemeinde mit ca.
1 500 Gemeindegliedern. Grundschule am Ort, Schulverbin-
dung nach Eutin, Lübeck und Ahrensböök. Neueres Pastorat
vorhanden. Nähere Auskunft erteilt der Propst der Propstei
Plön (Tel. 04342/5514 bzw. 2779).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe
dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sarau — 72 — VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf,
Propstei Süderdithmarschen, wird demnächst frei und hiermit
zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch
Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes.
Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften
sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf, Rosenstr. 3,
einzusenden. Die Kirchengemeinde Albersdorf hat 2 Pfarr-
stellen und umfaßt ca. 7 600 Gemeindeglieder. Pastorat und
Kirche vorhanden. Realschule am Ort, Gymnasien in Meldorf
und Heide gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe die-
ses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Albersdorf (2) — 72 — VI/C 5

Die zum 1. Januar 1973 errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchen-
gemeinde Harksheide-Nord, Propstei Niendorf, wird
zum 1. März 1973 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Be-
setzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche
mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den
Propsteivorstand in 2 Hamburg 61, Kollastr. 239, zu rich-
ten. Gesucht wird ein Pastor mit Interesse an Jugendarbeit
und gemeindlicher Aufbauarbeit in einer Stadtrandzone mit
überwiegend jungen Familien. Anfang 1973 wird Gemeinde-
zentrum mit Kapelle, Jugendheim, Altenklub und Kindergarten
fertig. Als Dienstwohnung steht ein modernes Einfamilien-
haus zur Verfügung. Sämtliche Schulen am Ort. Gute Ver-
kehrsverbindungen nach Hamburg und Kiel. Nähere Aus-
kunft erteilt Pastor Willborn, 2 Norderstedt 1, An der Schul-
koppel 23, Tel. 522 29 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe
dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Harksheide-Nord (2) — 72 — VI/C 5.

Stellenausschreibungen

Beim Kirchengemeindeverband Neumünster ist baldmög-
lichst die Stelle eines

Verwaltungsbeamten des gehobenen
Dienstes

zu besetzen.

Die Bewerber müssen die Prüfung für den gehobenen Dienst
oder die II. Angestelltenprüfung abgelegt haben und sollen
über möglichst umfassende Kenntnisse der allgemeinen Ver-
waltung verfügen. Organisationsfähigkeiten sind erwünscht.
Besoldung bzw. Vergütung nach Besoldungs-Gruppe A 9/10
(V b/IV b KAT) mit späteren Aufstiegsmöglichkeiten.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften
und vollständigem Tätigkeitsnachweis werden bis zum 15. Fe-
bruar 1973 erbeten.

Kirchengemeindeverband Neumünster

— Der Verbandsausschuß —

235 Neumünster, Am Alten Kirchhof 8

Az.: 30 KGV Neumünster — 73 — XII/C 6

Die hauptberufliche B-Kirchenmusikerstelle an der Friedenskirche in Hamburg-Berne ist baldestmöglich neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 5 500 Glieder und 2 Pfarrstellen. In der Friedenskirche steht eine zweimanualige Weigle-Orgel mit 22 Registern, ein Steinway-Flügel und ein Cembalo zur Verfügung. Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker, der bereit ist, die umfangreiche Arbeit mit Kinder-, Jugend- und Erwachsenen-Chor sowie verschiedenen Instrumentalgruppen im Gottesdienst und anderen gemeindlichen Veranstaltungen

fortzuführen und zusammen mit den Pastoren und Mitarbeitern nach neuen Formen gemeindlichen Lebens zu suchen.

Die Vergütung erfolgt nach KAT; bei der Beschaffung von Wohnraum wird der Kirchenvorstand behilflich sein.

Bewerber werden gebeten, die üblichen Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Stückes des Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. an den Kirchenvorstand in 2 Hamburg 72, Berner Allee 68, Ruf 0411/644 60 44, zu senden.

Az.: 30 Berne — 73 — XI/XIII/D 2

Personalien

Ernannt:

Am 20. Dezember 1972 der Pastor Broder Voigt, z. Z. in Hollingstedt, mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Hollingstedt, Propstei Schleswig.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1973 Pastor Ernst Bulbeck in Großenaspe.

Gestorben:



Pastor

Dr. Paul Husfeldt

geboren am 3. 3. 1909 in Kiel,
gestorben am 29. 12. 1972 in Kiel.

Der Verstorbene wurde am 9. 5. 1937 in Kiel ordiniert und er war anschließend Provinzialvikar im Hilfsdienst in Kiel. Vom 1. 1. 1938 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor der Heiligengeist-Kirchengemeinde in Kiel.